

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz – BiRiLiG) — Drucksachen 10/317, 10/3440, 10/4268 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 8 wird § 319 Abs. 2 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 erhält die Einleitung vor der Nummer 1 folgende Fassung:

„(2) Abschlußprüfer darf nicht sein, wer seinen Beruf nicht unabhängig ausübt oder zur Besorgnis der Befangenheit Anlaß gibt. Abhängigkeit und Besorgnis der Befangenheit sind insbesondere anzunehmen, wenn der Abschlußprüfer oder eine Person, mit der er seinen Beruf gemeinsam ausübt,“.

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Bei ein und demselben Auftraggeber darf für ein und dasselbe Geschäftsjahr allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Auftragnehmern entweder nur geprüft oder nur beraten werden. Nach Beendigung der zunächst ausgeübten Tätigkeit und nach Ablauf eines mit dieser Beendigung beginnenden Zeitraums von 36 Monaten darf die andere Tätigkeit begonnen werden. Weitere Wechsel in der Art der Tätigkeit sind unter den genannten Voraussetzungen möglich.“

Bonn, den 4. Dezember 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Prüfung und Beratung ein und desselben Auftraggebers sind mit dem an eine unabhängige Prüfung zu stellenden Anforderungen nicht vereinbar. Es liegt auf der Hand, daß Personen, die sich bei der Beratung auf bestimmte Sachverhalte festlegen, von ihren Empfehlungen bei der Prüfung selbst dann nicht mehr abrücken können, wenn sie zu einer besseren Erkenntnis kommen sollten. Die Trennung liegt auch im Interesse der Unternehmen; ein Berater, der seine Pflichten als Abschlußprüfer nicht verletzen will, kann die Interessen des beratenen Unternehmens nur eingeschränkt wahrnehmen.

